

Bekanntmachung

Über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes-Nr. 55 „Gewerbegebiet westl. der Krumbacher Str.“

Der Marktrat hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 den Bebauungsplan-Nr. 55 „Gewerbegebiet westl. der Krumbacher Str.“ in der Fassung vom 02.05.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan-Nr. 55 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Mit rechtswirksamem Inkrafttreten des Bebauungsplanes-Nr. 55 „Gewerbegebiet westl. der Krumbacher Str.“, tritt im östlichen Bereich des Bebauungsplanes, gemäß den Darstellungen in der Planzeichnung, der bis dahin in diesen neu überplanten **Teilflächen rechtswirksame Bebauungsplan „Holderflecken“ außer Kraft.**

Der Bebauungsplan bestehend aus den textlichen Festsetzungen, Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegt

**im Rathaus Dinkelscherben, Bauamt, Augsburgener Straße 4 - 6,
86464 Dinkelscherben**

während der folgenden Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan auf unserer Homepage www.dinkelscherben.info, eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktgemeinde Dinkelscherben
am 31.05.2017

(S.)

Edgar Kalb
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 08.06.2017

Abgenommen
am 09.07.2017

Amtsblattveröffentlichung
am 08.06.2017